

Letmathe, den 23. Juni 1966

Begründung

gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG.)
vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) zur vereinfachten ersten
Änderung des Bebauungsplanes "Nordfeld"

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 27.4.1966 beschlossen, durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Nordfeld" (Plan Nr. 1 der Stadt Letmathe) gem. § 13 BBauG. die für die Flurstücke 469 und 470 der Flur 16, Gemarkung Letmathe, festgesetzten Baulinien und Baugrenzen zu verschieben. Anlaß zu dieser Änderung war ein entsprechender Antrag der Wohnungsgenossenschaft Letmathe-Oestrich eGmbH., Letmathe-Oestrich, Auf dem Gerre 17, als Erbbauberechtigte beider Grundstücke. Für die Veränderung der Baulinien bzw. Baugrenzen sprechen wirtschaftliche Gründe, was die Detailplanung ergeben hat. Durch die Verschiebungen wird das geltende Baurecht nicht verletzt.



Der Stadtdirektor
(Schoßier)

Ans-